

# RS OGH 2000/5/25 8Ob327/99t, 8Ob133/17t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2000

## Norm

KO §141  
KO §142  
KO §148a

## Rechtssatz

Gegen die Einleitung eines Verbesserungsverfahrens (hier: durch das Rekursgericht) hinsichtlich eines nicht von vorneherein als ungeeignet erscheinenden Zwangsausgleichsantrags im Stadium der Vorprüfung des Zwangsausgleichsantrags bestehen keine Bedenken, ist doch die Änderung, insbesondere Verbesserung des Zwangsausgleichsvorschlags auch noch in der Ausgleichstagsatzung zulässig und darf diese sogar für diesen Zweck erstreckt werden (§ 148a KO).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 327/99t  
Entscheidungstext OGH 25.05.2000 8 Ob 327/99t  
Veröff: SZ 73/88
- 8 Ob 133/17t  
Entscheidungstext OGH 29.11.2017 8 Ob 133/17t  
Vgl; Beisatz: Bei Unterbreitung eines verbesserten Sanierungsplanvorschlages ist eine nochmalige Erstreckung der Sanierungsplantagsatzung gemäß § 148a Abs 1 Z 2 IO zulässig, auch wenn zuvor eine Erstreckung gemäß § 148a Abs 1 Z 1 IO erfolgt war. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113712

## Im RIS seit

24.06.2000

## Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)